

Lohnpfändungen und -abtretungen richtig bearbeiten	- 3 (43) -	Umfang und Wirkung der Pfändung (Kapitel 3)
---	------------	--

3.10. Ergänzende Hinweise zur Verdienstaufallentschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz i.V.m. einer Lohnpfändung (Abtretung, Verbraucherinsolvenz)

a) Einführung

In den **üblichen Rechtsgrundlagen** für

- Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse (**Zivilprozessordnung** - ZPO),
- Lohnabtretung (**Bürgerliches Gesetzbuch** - BGB) und
- Verbraucherinsolvenz mit Rechtsschuldbefreiung (**Insolvenzordnung** - InsO)

befinden sich **keine spezifischen Regelungen** für die Bezieher von Verdienstaufallentschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG).

Diese **Regelungslücke** in den allgemeinem gesetzlichen Grundlagen zum Recht der Forderungspfändung füllt der **§ 67 Abs. 1 IfSG**, wonach die nach § 56 Abs. 2 Satz 2 und 3 IfSG zu zahlenden Entschädigungen nach den für das Arbeitseinkommen geltenden Vorschriften der Zivilprozessordnung (beim Arbeitgeber als Drittschuldner) gepfändet werden können.

Betroffen hiervon sind die

- Verdienstaufallentschädigung wegen **Tätigkeitsverbot** und **Absonderung** bzw. **Quarantäne** sowie die
- Verdienstaufallentschädigung wegen **behördlich angeordneter Schul- oder Kita-Schließung**.

b) Gesetzliche Regelung in § 67 IfSG

§ 67 IfSG Pfändung

(1) Die nach § 56 Abs. 2 Satz 2 und 3 zu zahlenden Entschädigungen können nach den für das Arbeitseinkommen geltenden Vorschriften der Zivilprozessordnung gepfändet werden.

(2) Übertragung, Verpfändung und Pfändung der Ansprüche nach den §§ 60, 62 und 63 Abs. 1 richten sich nach den Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes.

Lohnpfändungen und -abtretungen richtig bearbeiten	- 3 (44) -	Umfang und Wirkung der Pfändung (Kapitel 3)
---	------------	--

c) **Pfändbarkeit der
Verdienstausfallentschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz**

Die vom Arbeitgeber gem. § 56 Abs. 2 Satz 2 IfSG im Auftrag der jeweils zuständigen Landesbehörde (z.B. in Hessen: Regierungspräsidium Darmstadt, im Freistaat Thüringen: Thüringer Landesverwaltungsamt in Weimar) als Entgeltersatzleistung ausgezahlte Verdienstausfallentschädigung ist wie Arbeitseinkommen grundsätzlich **pfändbar**.

Die **Pfändbarkeit** wird - wie bei Arbeitseinkommen - nach § 850c ZPO und § 850d ZPO **beschränkt**, ohne dass auf die Lohnersatzfunktion und die Zweckbindung der Entgeltersatzleistung abzustellen ist, vgl. *auch Hock/Hock in „Lohnpfändung und Verbraucherinsolvenz“*, 2. Auflage Rz. 600 zur Pfändbarkeit des Kurzarbeitergeldes.

Zur **Wirksamkeit der Pfändung** muss sich der dem Arbeitgeber zugestellte Pfändungs- und Überweisungsbeschluss **ausdrücklich auf die Verdienstausfallentschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz beziehen**.

Ein **allgemein das Arbeitseinkommen** des Schuldners **betreffender Pfändungs- und Überweisungsbeschluss** erfasst nicht von vornherein den Anspruch auf die Verdienstausfallentschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz, vgl. *Hock/Hock in „Lohnpfändung und Verbraucherinsolvenz“*, 2. Auflage Rn. 606 zur Pfändbarkeit des Kurzarbeitergeldes.

► **Zusammenrechnungsbeschluss erforderlich?**

Sofern der Arbeitnehmer in einem Kalendermonat **eine Verdienstausfallentschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz** und reduziertes Arbeitsentgelt bezieht, ist nicht geklärt, **ob der Arbeitgeber**

- **von sich aus beide Beträge zusammenzurechnen hat** (Auffassung des LAG Hamm vom 16.08.2006 - 2 Sa 385/06 ZIP 2007, 334 zur Pfändbarkeit des Kurzarbeitergeldes) oder
- die **Beantragung eines Zusammenrechnungsbeschlusses durch den Gläubiger** nach § 850e Nr. 2a ZPO erforderlich ist (Auffassung von *Hock/Hock in „Lohnpfändung und Verbraucherinsolvenz“*, 2. Auflage Rn. 609 zur Pfändbarkeit des Kurzarbeitergeldes)

vgl. *auch Kapitel 6 der Seminarmappe zur Seminarveranstaltung „Lohnpfändungen und -abtretungen“ richtig bearbeiten*.

Lohnpfändungen und -abtretungen richtig bearbeiten	- 3 (45) -	Umfang und Wirkung der Pfändung (Kapitel 3)
---	------------	--

Zusammenfassung und Praxistipp:

Im Regelfall müsste es für eine wirksame Pfändung der Verdienstaussfallentschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz im **Pfändungs- und Überweisungsbeschluss** bzw. in einer behördlichen Pfändungs- und Einziehungsverfügung heißen

„Gepfändet wird der angebliche Anspruch des Schuldners auf fortlaufende Zahlung der Verdienstaussfallentschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz“.

Soweit kein Zusammenrechnungsbeschluss vorliegt, empfiehlt es sich bei einem derartigen Fall bei betragsmäßiger Erheblichkeit angesichts der ungeklärten Rechtslage auf Antrag eines Beteiligten eine **klarstellende Entscheidung des Vollstreckungsgerichtes** herbeizuführen und bis zur Klärung ein „internes Hinterlegungsverfahren“ durchzuführen.

Fazit:

Ist im **Pfändungs- und Überweisungsbeschluss**, in der Abtretungsanzeige usw. nur **von „Arbeitseinkommen“** und nicht konkret von der Verdienstaussfallentschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz die Rede, so ist die auszuzahlende Verdienstaussfallentschädigung u.E. von der Beschlagnahmewirkung nicht betroffen.

Der **Pfändung** unterliegt dann **nur das Entgelt für die tatsächliche Arbeitsleistung**. Auch eine **Zusammenrechnung** (von gekürztem Arbeitseinkommen und Verdienstaussfallentschädigung) ist nach herrschender Auffassung nur dann vom Drittschuldner vorzunehmen, wenn hier eine **entsprechende richterliche Anordnung** vorliegt (z.B. nach § 850e Nr. 2a ZPO).

Lohnpfändungen und -abtretungen richtig bearbeiten	- 3 (46) -	Umfang und Wirkung der Pfändung (Kapitel 3)
---	------------	--

d) **Abtretung der Verdienstauffallentschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz**

Eine **Abtretung der Verdienstauffallentschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz** ist u.E. nur wirksam, wenn der Gläubiger sie dem Arbeitgeber als Drittschuldner anzeigt. Ob zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer wirksam vereinbarte Abtretungsverbote für zu beanspruchendes Arbeitsentgelt zu beachten sind, ist nicht geklärt.

Im Regelfall müsste es für die **Wirksamkeit der Abtretung im Abtretungsvertrag**, in der Abtretungsvereinbarung oder -anzeige heißen:

„Die Abtretung umfasst auch den angeblichen Anspruch des Schuldners auf fortlaufende Zahlung der Verdienstauffallentschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz“.

e) **Sonderfall der Entgeltabrechnung: Verdienstauffallentschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz und Verbraucherinsolvenz mit Restschuldbefreiung**

Im Falle einer Verbraucherinsolvenz mit Restschuldbefreiung ist **auch die Verdienstauffallentschädigung von der Abtretung** an den Treuhänder bzw. Insolvenzverwalter **betroffen**.

Die **Abtretungserklärung nach § 287 Abs. 2 InsO** umfasst nicht nur das Arbeitseinkommen im Sinne der ZPO, sondern auch die Entgeltsersatzleistungen.

Üblicherweise liegt dem **Treuhänder/Insolvenzverwalter** folgende **Abtretungserklärung** vor:

Für den Fall der gerichtlichen Bestimmung eines Treuhänders (§ 288 Satz 2 InsO) trete ich hiermit meine pfändbaren Forderungen auf Bezüge aus einem Dienstverhältnis oder an deren Stelle tretende laufende Bezüge für die Zeit von sechs Jahren nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens (Abtretungsfrist) an den Treuhänder ab.

► **Zusammenrechnungsbeschluss erforderlich?**

Auch bei der Verbraucherinsolvenz mit Restschuldbefreiung ist **ungeklärt**, ob der **Insolvenzverwalter/Treuhänder** für die Zusammenrechnung von gekürztem Arbeitsentgelt und Verdienstauffallentschädigung einen **Zusammenrechnungsbeschluss** nach § 850e Nr. 2a ZPO benötigt oder eine **automatische Zusammenrechnung** erfolgt.

Auch in diesem Fall empfiehlt es sich bei betragsmäßiger Erheblichkeit angesichts der ungeklärten Rechtslage eine **klarstellende Entscheidung des Insolvenzgerichtes** auf Antrag eines der Beteiligten herbeizuführen und bis zur Klärung ein „internes Hinterlegungsverfahren“ durchzuführen.